



KINDER SIND
UNSERE ZUKUNFT

Satzung

der Kindertagesstätten der



AWO Soziale Dienste GmbH

Wittelsbacherhöhe 19

94315 Straubing

Tel 09421 9979-0

Fax 09421 9979-79

www.awo-straubing.de

Satzung

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." (§ 1 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22 ff)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Umwelt und Erziehung Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **AWO** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO**-Kindertagesstätten beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

Satzung

§ 1 Anmeldung

1. Der Anmeldetermin der Kindertagesstätten wird in der örtlichen Presse und/oder durch geeignete Aushänge bekanntgegeben. Anmeldungen sind auch während des laufenden Betreuungsjahres möglich.
2. Die schriftliche Anmeldung für die Kindertagesstätte kann frühestens ab dem Monat Januar des laufenden Jahres für das kommende Betriebsjahr getätigt werden.
3. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Betriebsjahr vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres. Auf Antrag können Kinder auch während des Jahres aufgenommen werden.
4. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Eltern zu geben (vgl. § 62 SGB VIII). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Leitung zurückzugeben ist.
5. Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt.

§ 2 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betriebsjahres.
2. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
3. Die Personensorgeberechtigten werden im Aufnahmegespräch von der Leitung der Kindertageseinrichtung über ihre Pflichten in Bezug auf Gesundheitsvorsorge gemäß § 34 IfSG belehrt.

§ 3 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen Kinder und Jugendliche aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen
 - im **Haus für Kinder** grundsätzlich Kinder bis 6 (nach Bedarf bis 7) Jahren auf;
 - im **Kindergarten** grundsätzlich Kinder mit mindestens 2 Jahren 5 Monaten bis zum Ende des Kindergartenjahres auf, in dem das Kind schulpflichtig wird;
 - im **Kinderhort** grundsätzlich Kinder und Jugendliche vom Beginn der Schulpflicht bis 14 Jahren (nach Bedarf bis Schulbesuchsende) auf.
3. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich Kindern/Jugendlichen mit dem Hauptwohnsitz am Ort der Einrichtung offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
4. Die Aufnahme in den Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 - b) Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen;
 - e) Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen.Bei gleicher Dringlichkeit haben im Kindergarten ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung.

Satzung

6. Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit Freiplätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist.

§ 4 Betriebsjahr

1. Das Betriebsjahr in der Kindertagesstätte beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Folgende Öffnungszeiten werden angeboten:

Horte: **Mo - Fr 11:00 – 17:30 Uhr**

Kindergarten: **Mo - Fr 07:30 – 16:00 Uhr**

Haus für Kinder: **Mo – Fr 07:00 – 17:30 Uhr**

2. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört.
3. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können je nach Bedarf geändert werden.

§ 6 Buchungszeit und pädagogische Kernzeit

1. Gemeinsam mit den Eltern wird bei einem Anmeldegespräch eine Buchungszeit vereinbart und schriftlich festgehalten. Die wöchentliche Betreuungszeit wird durch eine stundenbezogene Buchungszeit errechnet. Um eine angemessene Zeit für die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsziele gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan zu gewährleisten, wird eine pädagogische Kernzeit und eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden festgelegt.

Diese ist
in der Kinderkrippe/im Kindergarten von **8:00 bis 12:00 Uhr und 12:00 bis 16:00 Uhr**

und in den

Horten von **13:00 Uhr (12:30 Uhr) bis 17:00 Uhr (16:30 Uhr)**.

2. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungsphase von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
3. Änderungswünsche der Buchungszeit während des Betreuungsjahres müssen an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Diese entscheidet in Absprache mit dem Träger, ob eine Änderung möglich ist. Eine Verkürzung der Buchungszeit ist grundsätzlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

Satzung

§ 7 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten von 30 Tagen (+ 5 für Fortbildungen) werden vom Träger unter Einbindung der Einrichtungsleitung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. In der Regel werden die Schließzeiten innerhalb der bayerischen Ferienzeiten festgesetzt.
2. Den Eltern werden zusätzliche Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Die Kindertagesstätte kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen)

§ 8 Gebühren

1. Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren und werden für jeden Monat des Betriebsjahres erhoben. Das Betriebsjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.
2. Die Elterngebühr besteht aus Betreuungs- und Verpflegungsgebühr. Kinder, die die Kindertagesstätte ganztags besuchen, sollten ein eventuell vorhandenes Essensangebot wahrnehmen.
3. Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach den Buchungszeiten und der Essensteilnahme. Sie ist in der Anlage 1 geregelt.
4. Zusätzlich zur Elterngebühr können noch weitere verbrauchsabhängige Beiträge erhoben werden.

§ 9 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind/den Jugendlichen angemeldet haben.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betriebsjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.
2. Der Elternbeitrag wird bis Mitte des Monats fällig.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Eltern muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Eltern getragen werden.

§ 11 Ermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, kann der Elternbeitrag für jedes weitere Kind gesenkt werden. Der Beitrag liegt für das zweite Kind bei 50 % der aktuellen Monatsgebühr, für alle weiteren Kinder ist der Besuch beitragsfrei.
2. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 und 90 SGB VIII übernommen werden. Die Eltern bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.
3. Für das Mittagessen kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Satzung

§ 12 Festsetzung der Gebühren

1. Die Änderung der Elternbeiträge, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. (Höhe der Gebühren siehe Anlage 1)
2. Bei einer mehr als 10%igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung während des Betriebsjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel, Erhöhung der Besuchsgebühren um mehr als 10%) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.
2. Eine Kündigung, die innerhalb der letzten 3 Monate (Juni – August) eines Betriebsjahres liegt, ist unzulässig.
3. Im Übrigen ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Kinder, die eingeschult werden, gelten im Kindergarten zum 31.08. als abgemeldet.

§ 14 Kündigung durch den Träger

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann der Träger den Platz zum Monatsende kündigen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.
 - b) die Eltern wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen.
 - c) eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist.
3. Eine Kündigung zum Monatsende erfolgt auch dann, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Besuchsgebühren und/oder sonstigen Gebühren in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen in Verzug sind.

§ 15 Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Daher ist ein vertrauens- und respektvoller Umgang miteinander Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit.
Die Eltern sollten regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den MitarbeiterInnen zu vereinbaren.
2. Die Eltern wählen zu Beginn des Betriebsjahres einen Elternbeirat, bzw. ein Elternkomitee, der die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger, Einrichtung und Grundschule fördern soll (Art. 14 BayKiBiG).
Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung informiert bzw. beratend gehört.

Satzung

§ 16 Aufsichtspflicht

1. Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Eltern, ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich zu melden.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal, bzw. bei Hortkindern, die selbständig in die Einrichtung kommen, mit dem persönlichen Erscheinen in der Einrichtung. Das pädagogische Personal ist für die, ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
3. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, bzw. abholberechtigte Personen. Bei Hortkindern, die selbständig die Einrichtung verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht nach Verlassen der Einrichtung.
4. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn Eltern oder von den Eltern beauftragte Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung (St. Martin, Sommerfest, etc.) begleitet oder dort mit ihm anwesend ist.
5. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung, etc.) ist es notwendig, dass die Eltern die Einrichtung vor Betreuungsbeginn verständigen

§ 17 Rauchverbot

In allen den Kindern zugänglichen Räumen und für den Außenbereich gilt ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

§ 18 Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kindertagesstätte und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Tagesstätte. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Leitung.

§ 19 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 20 Krankheit

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch sowie von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.

Satzung

3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
4. Es gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die zusätzlichen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen gem. §§ 33, 34 IfSG.
5. Das Personal der Einrichtung darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen durch eine medizinische Anordnung eines Arztes getroffen werden.

§ 21 Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertagesstätte obliegt der Leitung und dem pädagogischen Personal.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

AWO

Soziale Dienste GmbH



Klaus Hoffmann
Geschäftsführer

Satzung

Anlage 1

Für Einrichtungen in der Stadt Straubing:

1. Betreuungsgebühr:

1.1 In Krippengruppen für Kinder von 0 bis 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderkrippe Alter der Kinder 0 bis 2,5 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.520 €	210 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.000 €	250 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.480 €	290 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.960 €	330 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.440 €	370 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.920 €	410 €

1.2 in Krippengruppen für Kinder von 2,5 bis 3 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderkrippe Alter der Kinder ab 2,5 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.920 €	160 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.280 €	190 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.640 €	220 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.000 €	250 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.360 €	280 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	3.720 €	310 €

Satzung

1.3 in Kindergartengruppen für Kinder von 2,5 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergarten Alter der Kinder ab 2,5 bis 3 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.440 €	120 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.900 €	160 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.160 €	180 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.400 €	200 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.640 €	220 €

1.4 in Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergarten Alter der Kinder ab 3 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	960 €	80 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.080 €	90 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.200 €	100 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.320 €	110 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.440 €	120 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.560 €	130 €

1.5 in Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	600 €	50 €
>2 bis 3 Std.	> 5 bis 10 Std.	720 €	60 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	840 €	70 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	960 €	80 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.080 €	90 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.200 €	100 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.320 €	110 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.440 €	120 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.560 €	130 €

Satzung

Für Einrichtungen in der Stadt Geiselhöring:

1. Betreuungsgebühr

1.1 in Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	840 €	70 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	960 €	80 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.080 €	90 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.200 €	100 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.320 €	110 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.440 €	120 €

Eine erhöhte Ferienbuchung wird mit den Monatsbeiträgen fällig.

Für Einrichtungen in der Marktgemeinde Mitterfels:

1. Betreuungsgebühr

1.1 in Hortgruppen für Kinder ab 6 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kinderhort	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	900 €	75 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.020 €	85 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.140 €	95 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.260 €	105 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.380 €	115 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.500 €	125 €

Eine erhöhte Ferienbuchung wird mit den Monatsbeiträgen fällig.

Satzung

2. Verpflegungsgebühr:

Die Verpflegungsgebühr ist abhängig von der Einrichtungsart und der Bezugsquelle. Sie wird für 12 Monate pauschal erhoben und ist Teil der Gesamtgebühr.

Haus für Kinder	
Kindergarten	mtl. 50 €
Kinderkrippe	mtl. 45 €
Kindergarten Regenbogen	
Kindergarten	mtl. 55 €
Kinderkrippe	mtl. 50 €
Hort St. Josef	mtl. 55 €
Hort KiK	mtl. 60 €
Hort Geiselhöring	mtl. 55 €
Hort Mitterfels	mtl. 60 €